

Eckpunkte für eine Gesetzesanpassung zur Umsetzung von internationalen Offshore-Kooperationsprojekten

1.) Begriffsdefinition:

Es bedarf einer Regelung, wie „hybride Interkonnektoren“ und „internationale radiale Anbindungen“ zu charakterisieren sind. Insbesondere beim hybriden Interkonnektor kann eine „Einbindung des OWP“ auf verschiedene Weise betrachtet werden:

- Unmittelbare „Einbindung“ des OWP in den Interkonnektor. Die Netzanbindungen der OWP erfüllen hier zusätzlich die Doppelfunktion des Interkonnektors zum grenzüberschreitenden Austausch (Beispiel: Kriegers Flak Combined Grid Solution).
- Der hybride Interkonnektor verbindet eine Onshore-Gebotszone mit einer Offshore-Struktur (etwa Insel, Plattform oder Offshore-Gebotszone), wobei die Offshore-Struktur ausschließlich OWP-Windstrom „sammelt“ (Beispiel: Bornholm Energy Island). In diesem Fall stellt sich die Frage nach der Abgrenzung vom herkömmlichen Interkonnektor: Dieser herkömmlicher Interkonnektor quert per Definition eine Mitgliedstaatengrenze, damit in der Regel auch eine Gebotszonengrenze. Das ist bei der Querung der Gebotszonengrenze von der Offshore-Struktur bereits erfüllt. Es ist jedoch fraglich, wie die „Einbindung“ von OWPs in den Interkonnektor erfolgen soll.
 - Reicht es aus, dass Offshore-Windstrom in der Offshore-Gebotszone eingespeist wird? Muss dies ausschließlich sein?
 - Wie ist damit umzugehen, wenn auch Lasten angeschlossen sind (siehe Bornholm)?
 - Wie ist das Verhältnis zwischen grenzüberschreitender Kapazitätsvergabe und Windstromtransport vom ÜNB zu bewerten?

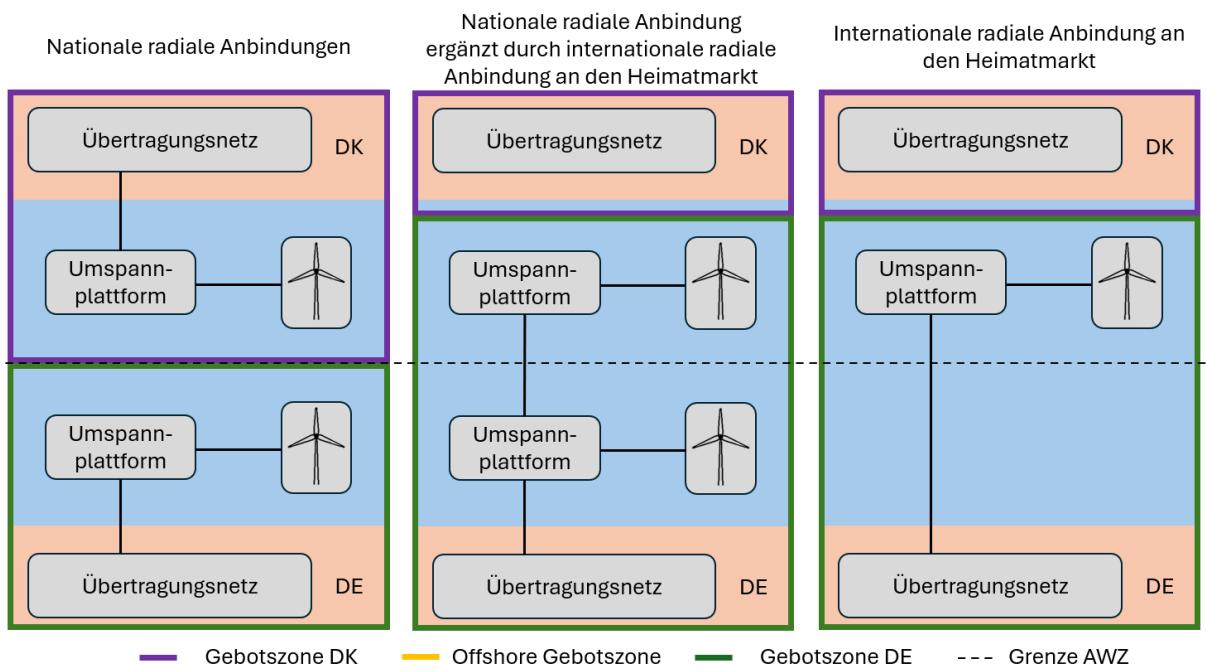


Abbildung 1: Beispiele von radialen Anbindungsvarianten von OWP

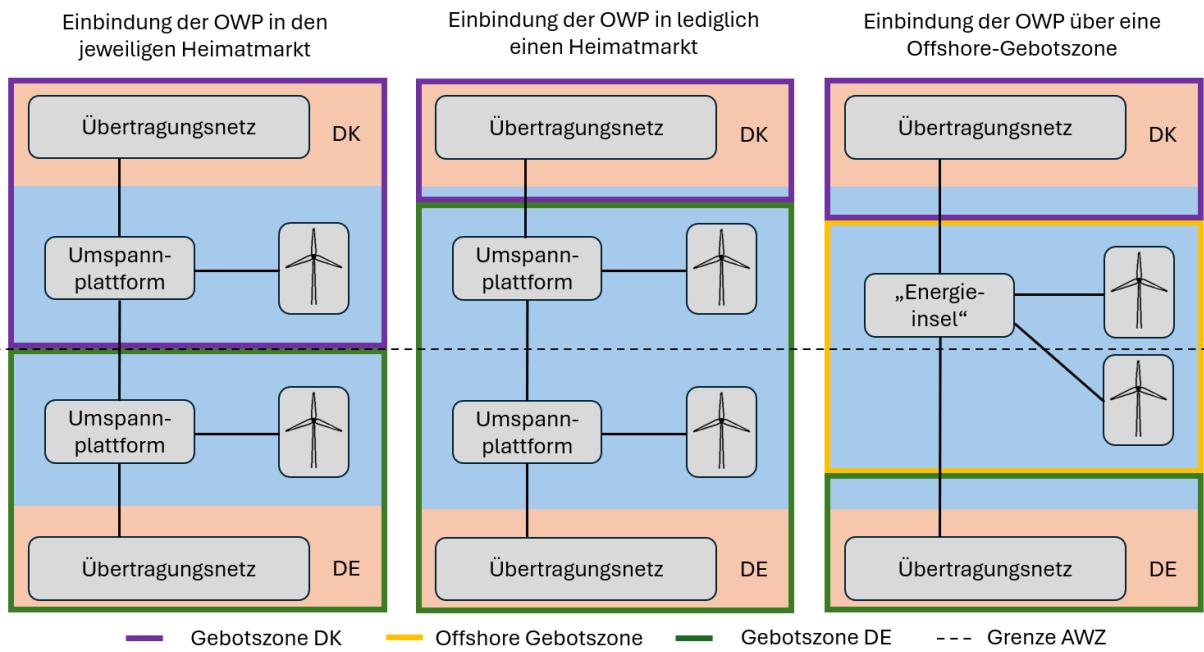


Abbildung 2: Beispiele von hybriden Interkonnektoren

2.) Aufnahme in den NEP-Prozess:

- Als Basis für eine Umsetzungsverpflichtung des ÜNB für das jeweilige Projekt käme die Aufnahme dessen in den NEP in Betracht (z. B. über § 12b Absatz 1 EnWG).
- Bedingung könnte jeweils ein Staatvertrag unter Einbindung der BNetzA sein.

3.) Umsetzung:

- Eine Anwendung von § 17d Absatz 1 EnWG in „entsprechender Anwendung“ für hybride Interkonnektoren oder internationale radiale Anbindungen scheint nicht angezeigt zu sein, weil die Sachverhalte hierfür zu ungleich sind, weswegen eine (jeweils) gesonderte Regelung sachgerecht zu sein scheint.
- Jeweils gesonderte Regelungen zu hybriden Interkonnektoren und internationalen radialen Anbindungen sind erforderlich, um die unterschiedlichen Spezifika bestmöglich abbilden zu können. Der Aufbau könnte hier jeweils in Anlehnung an den bereits existierenden Sonderfall der „Küstenmeerregelung“ (§ 17d Absatz 6 – 9 EnWG) erfolgen.
- Im Falle eines hybriden Interkonnektors mit OWP-Anbindung an das Netz eines ausländischen ÜNB empfiehlt es sich, keinen Anbindungsanspruch des ausländischen OWP gegen den deutschen ÜNB zu regeln - der Anbindungsanspruch sollte ggü. dem ausländischen ÜNB bestehen. Im Gegensatz dazu könnte bei internationalen radialen Anbindungen ein Anbindungsanspruch ggü. dem deutschen ÜNB geregelt werden. So könnte bspw. gesetzlich geregelt werden, dass es einen gesetzlichen Anbindungsanspruch gibt, sofern ein entsprechender Staatsvertrag über das Projekt abgeschlossen wurde.

4.) Entschädigung:

- In Bezug auf einen Entschädigungsanspruch des OWP wegen Verzögerung, Störung oder Wartung der deutschen Anbindung kämen folgende zwei Varianten in Frage:
 - Direktanspruch auf Entschädigung des ausländischen OWP gegen den deutschen ÜNB (ähnlich § 17e EnWG) – jeweils nur für Störungen/Verzögerungen/Wartung des „deutschen Anteils“. Falls ein Verschulden oder ein Verursachungsbeitrag des ausländischen ÜNB zu diesem Befund führen sollte, muss sich der ausländische ÜNB dieses Verschulden bzw. diesen Verursachungsbeitrag zurechnen lassen, so dass sich der Entschädigungsanspruch gegen den deutschen ÜNB entsprechend reduziert bzw. entfällt. Der potentiell entschädigungsberechtigte OWP wäre hierbei verpflichtet in die jeweils andere Richtung einzuspeisen, sofern es ihm möglich ist (Schadensminderungspflicht).
 - Verschuldensabhängiger Anspruch des ausländischen ÜNB gegen den deutschen ÜNB auf Ersatz der Entschädigungskosten bei einer Inanspruchnahme durch einen ausländischen OWP. Dies aber z. B. nur anteilig gemäß dem deutschen Anteil, damit der ausländische ÜNB einen Anreiz hat, selbst gewissenhaft zu arbeiten. Diese Inanspruchnahme scheidet aber dann aus, wenn der ausländische ÜNB selbst schuldhaft gehandelt hat.
- Bei beiden vorherigen Varianten müsste darauf bestanden werden, dass, sofern der ausländische ÜNB „staatliche Kompensation“ für diese Ansprüche des ausländischen OWP bekommen kann, er diese umzusetzen hat und die hieraus folgende Summe den Ansprüchen gegen den deutschen ÜNB anzurechnen sind.
- Die Abgrenzung zur Transmission Access Guarantee (TAG) ist zu beachten. Zu vermeiden ist, dass zwei Regime nebeneinanderstehen würden. Die Entschädigungen seitens TAG und die gesetzliche Entschädigung über das EnWG sollten sich gegenseitig ausschließen, um einer Doppelkompensation oder Wahlmöglich der „besten“ Option durch den OWP entgegenzuwirken. Alternativ könnten Entschädigungszahlung über TAG/EnWG ggü. der jeweils anderen angerechnet werden.